

Diese Dissertation zeigt, daß nicht nur das direkte Angehen aktueller Probleme, sondern auch die Gesamtdarstellung eines längst „etablierten“ Rechtsinstitutes Theorie und Praxis des Kirchenrechtes befruchten und für dessen Reform Anregungen geben kann. Der Verfasser untersucht Begriffe, Arten und Erfordernisse des Geständnisses, seinen Ablauf und seine Stellung im Beweisverfahren; von besonderer Wichtigkeit sind die Abschnitte über die Würdigung des Geständnisses und seine Rolle in den einzelnen Arten von Eheverfahren. Der kirchliche Richter erhält auf viele Fragen und Schwierigkeiten klare und erschöpfende Auskunft, belegt mit reichem Material aus Rota-Urteilen, denen aber keine unberechtigte Gloriele verliehen wird.

Uhrmann kommt zum interessanten Ergebnis, daß die kirchliche Ehejudikatur einen eigenen, erweiterten Geständnisbegriff entwickelt hat, der sich von dem des CIC unterscheidet. Er warnt vor einer Abwertung des gerichtlichen Geständnisses im Eheprozeß, aber auch vor seiner Überwertung, als ob es für ein Nichtigkeitsurteil in Simulationsprozessen unerlässlich sei. Das außergerichtliche Geständnis hingegen sei nicht nur Stütze eines auf anderem Wege zu erbringenden Beweises, sondern meist das stärkste Indiz. Daß sich der Autor des verlockenden Eingehens auf materialrechtliche Diskussionen (etwa über Simulation, Furcht und Zwang, Impotenz) enthält, ist eher ein Vorteil. Ein Sachverzeichnis hätte die Benützbarkeit des Buches als Nachschlagewerk erhöht, doch wird man auch an Hand des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses genügend Hinweise finden. Ja es lohnt sich die Lektüre des Buches als Ganzes.

Graz Hans Heimerl

ROMITA FLORENTIUS (Hg.), *Concilii Oecumenici Vaticani II Constitutiones, Decreta, Declarationes*. (VIII u. 726.) Desclée & Co., Rom 1967. Linson L 6000.—.

Vorliegende Sammlung hat zwar nicht den Charakter einer amtlichen Veröffentlichung, beruft sich aber darauf, eine definitive Ausgabe nach dem offiziellen lateinischen, in den AAS veröffentlichten Text zu sein. In dem übersichtlichen und sauberen Druck wird jeweils die Seitenzahl der AAS vermerkt. Auf dem breiten Rand, der Platz für persönliche Anmerkungen bietet, sind unabhängig von den „Tituli“ oder „Numeri“ der offiziellen Ausgabe in durchgehender Zählung Randziffern mit kurzen Inhaltsangaben angebracht, wodurch das Auffinden der gesuchten Textstellen wesentlich erleichtert wird. Als Anhang sind die zwei als Motuproprio erlassenen Durchführungsbestimmungen „De Episcoporum muneribus“ und „Ecclesiae sanctae“ beigegeben. Dem Textteil von 516 Seiten folgen 210 Seiten mit 18 Indices: 3 Indices chronologici, 2 In-

dices formales externi, der Index rerum mit 5 Unterteilungen sowie der Index citationum locorum mit 8 Unterteilungen. In diesen Übersichten scheint mir auch die große Stärke und der Wert des Buches zu liegen; besonders der Index rerum ist derart ausführlich, daß er eine Konkordanz oder Synopse ersetzen kann. Jedem Dokument ist außerdem ein „Werdegang“ vorausgeschickt, der das oft mühsame Entstehen der Dokumente anschaulich macht. Der Herausgeber, Subsekretär der Konzilskongregation, nahm als „Peritus“ am II. Vatikanum teil; er ist darum für diese aufschlußreichen Bemerkungen besonders berufen und befugt. Die Sammlung wurde laut Untertitel herausgegeben „ad usum scientificum, asceticum et pastoralem Clericorum et Laicorum“; besonders für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem letzten Konzil (oder mit den Konzilien überhaupt) kann sie lateinkundigen Klerikern und Laien tatsächlich wertvolle Dienste leisten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841)*. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. (Kirche und Recht, Bd. 6.) (XVII und 184.) Verlag Herder, Wien 1967. Kart. S 98.—, DM/sfr 15.80.

Der Professor für Kirchenrecht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule in Linz legt im Rahmen der Beihefte zum österreichischen Archiv für Kirchenrecht eine Arbeit über die vielschichtigen Probleme der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, vereinzelt zwischen Katholiken und Orthodoxen in den Ländern der Habsburger-Monarchie vor. Eine hochinteressante Studie, deren grundlegende Thematik im Gegensatz zu manch anderer rechtshistorischer Untersuchung gegenwartsbezogen ist. Das vom Staatskirchentum des Josephinismus geprägte staatliche Mischehenrecht verhalf der sog. Distinktionstheorie — reale Trennung zwischen Ehekonsens und Ehesakrament — zu neuer Blüte. Dem Bestreben des Josephinismus, die Kirche den staatlichen Zwecken dienstbar zu machen, ohne dabei nach außen hin die scharfen Konturen des katholischen Kolorits habsburgischer Tradition zu verwischen, kam die Theorie gelegen, der Staat sei ausschließlich für den Ehevertrag zuständig, und wenn dieser gültig sei, dann könne die Kirche das Ehesakrament erteilen. Daß die Mischehe von diesen Überlegungen nicht ausgeklammert werden konnte, liegt auf der Hand.

Den entscheidenden, wenn auch nicht ersten gesetzgeberischen Versuch, die Kirche auf dem Gebiet des Eherechts in die Dienste des Staates zu stellen, bildet das Toleranz-Patent Josephs II. vom Jahre 1781. Es sah